

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

62. JAHRGANG

Mainz, den 8. September 2010

NUMMER 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203221	17. 8. 2010	Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses und der Juristenausbildung des Landes sowie für Lehraufträge an Verwaltungsfachhochschulen VV der Staatskanzlei und der Ministerien	118
205	6. 7. 2010	Durchführung des Landesgleichstellungsgesetzes VV der Landesregierung	120
2191	5. 8. 2010	Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft - INSPIRE - VV des Ministeriums des Innern und für Sport	122
707	16. 6. 2010	Förderung von Stadtmarketing sowie Gruppenberatungen im Handel und in benachbarten Dienstleistungsbranchen VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	125
7815	18. 6. 2010	Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	126
9241	30. 4. 2010	Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	127

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
16. 8. 2010	Löschung eines Exequaturs; hier: Herr Alex Hans Jacob, Honorargeneralkonsul von Rumänien in Bad Kreuznach Bek. der Staatskanzlei	128
	Ministerium der Finanzen	
18. 8. 2010	Durchführung des § 257 Sozialgesetzbuch V (SGB V) RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	128

- nach ihrem wissenschaftlichen Gehalt mit Vorlesungen an Universitäten vergleichbar oder
- nach ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und Zielsetzung mit besonderen Belastungen verbunden sind.

In diesen Fällen ist die Höhe der Vergütung nach dem Schwierigkeitsgrad des der Lehrveranstaltung zugrunde liegenden Stoffes, dem zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie, bei Wiederholungen, nach ihrer Zahl zu bemessen.

9 Vergütungen für das Erstellen und die Bewertung von Aufsichtsarbeiten

Die Lehrbeauftragten werden für das Erstellen und die Bewertung von Aufsichtsarbeiten wie folgt vergütet:

- 9.1 Für das Erstellen der Aufgaben für vorgeschriebene Aufsichtsarbeiten (mit Lösungsvorschlag) nach Nummer 4.1.1, soweit nicht Nummer 5.1.1.1 oder Nummer 5.1.2.1 anzuwenden ist.
- 9.2 Für die Bewertung der vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten nach Nummer 4.2.2, soweit nicht Nummer 5.1.1.2 oder Nummer 5.1.2.2 anzuwenden ist.

Abschnitt 3 Ergänzende Bestimmungen

10 Reisekosten

Neben den Vergütungen nach Abschnitt 1 und 2 werden Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes gezahlt. Personen, die unter Nummer 1.2 fallen, erhalten Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.

11 Steuerliche Behandlung

Die Vergütungen nach Abschnitt 1 und 2 sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei.

12 Zahlung der Vergütung

- 12.1 Für Landesbedienstete, deren laufende Bezüge die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle bei der Oberfinanzdirektion Koblenz (ZBV) berechnet und auszahlt, setzt die oberste Dienstbehörde bestimmte Stelle unter Verwendung des amtlichen Vordrucks der ZBV die Vergütung fest und veranlasst die Auszahlung über die ZBV.

Die ZBV erstellt eine Bescheinigung über die im Kalenderjahr gezahlten Unterrichts- und Prüfungsvergütungen und leitet diese sowohl der oder dem Landesbediensteten wie auch dem veranlagenden Finanzamt zu.

- 12.2 Für Personen, die nicht unter Nummer 12.1 fallen, setzt die oberste Dienstbehörde bestimmte Stelle die Vergütung fest und veranlasst die Auszahlung durch die zuständige Stelle.

13 Inkrafttreten

- 13.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

- 13.2 Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei und der Ministerien über die Vergütung von nebenamtlichen/ nebenberuflichen Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses und der Juristenausbildung des Landes sowie für Lehraufträge an Verwaltungsfachhochschulen vom 29. Januar 2002 (FM P 1564 424 - 414) - MinBl. S. 188 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Oktober 2007 - MinBl. S. 668 -,

- die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über Vergütungen bei den Prüfungen für die Laufbahnen des nicht höheren Justizdienstes vom 22. März 1991 - JBl. S. 64 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2004 - JBl. S. 261 -.

MinBl. 2010, S. 118

205

Durchführung des Landesgleichstellungsgesetzes

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung
vom 6. Juli 2010 (MASGFF 662-73216-2/10)

Inhaltsübersicht

1 Frauenförderpläne

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Datenteil
- 1.3 Prognoseteil
- 1.4 Maßnahmenteil
- 1.5 Stichtage, Erhebungszeitraum

2 Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes

- 2.1 Berichtspflicht
- 2.2 Daten
- 2.3 Datenerhebung
- 2.4 Stichtage, Erhebungszeitraum

3 Inkrafttreten

Aufgrund des § 22 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 11. Juli 1995 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 205-1, erlässt die Landesregierung zur Durchführung des Landesgleichstellungsgesetzes die folgenden Bestimmungen:

1 Frauenförderpläne

- 1.1 Allgemeines
 - 1.1.1 Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) haben die obersten Landesbehörden oder die von diesen für ihren Geschäftsbereich bestimmten Stellen, die für die Personalverwaltung zuständigen Stellen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die öffentlich-rechtlichen Betriebe über einen Zeitraum von sechs Jahren einen Frauenförderplan zu erstellen. Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren seit Erstellung des Frauenförderplanes ist zu überprüfen, inwieweit die Ziele des Frauenförderplanes erreicht sind, und gegebenenfalls eine Anpassung an die Entwicklung durch ergänzende Maßnahmen vorzunehmen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 LGG).
 - 1.1.2 Frauenförderpläne bestehen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 LGG aus der Analyse der Beschäftigungsstruktur (Datenteil), der Prognose der Personalentwicklung (Prognoseteil) und aus den personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen an den Beschäftigten (Maßnahmenteil).

1.2 Datenteil

- 1.2.1 Die Daten werden für den Geltungsbereich eines Frauenförderplanes von den nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LGG zuständigen Stellen erhoben. Falls erforderlich werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 LGG weitere Unterteilungen nach Dienststellen, Abteilungen, Dezernaten oder anderen Organisationseinheiten vorgenommen.

- 1.2.2 Zur Analyse der Struktur und Entwicklung der Beschäftigtenzahlen werden folgende Merkmale zum Stichtag der Erhebung, jeweils getrennt nach Geschlecht, erfasst:
1. Anzahl der Beschäftigten,
 2. Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte und Auszubildende),
 3. Beschäftigte nach Besoldungs- und Entgeltgruppen sowie Laufbahngruppen,
 4. Umfang des Beschäftigungsverhältnisses (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung),
 5. Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben (Zur Vermeidung von Doppelzählungen wird bei Personen, die mehrere Funktionen innehaben, nur die höchste Funktion berücksichtigt.),
 6. Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter getrennt nach Ausbildungsberufen und Laufbahngruppen,
 7. Beschäftigte in Elternzeit und
 8. Benennungen und Entsendungen in Gremien.
- Im Erhebungszeitraum werden darüber hinaus folgende Merkmale erfasst:
1. Beförderung, Höhergruppierung und Laufbahnwechsel,
 2. Teilnahme an Fortbildungen und
 3. Einstellungen.
- 1.2.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
- 1.3 Prognoseteil
- 1.3.1 Der Frauenförderplan enthält für den Zeitraum von sechs Jahren eine Prognose der zu erwartenden Personalentwicklung. Die Prognose ist für jede Laufbahngruppe sowie für die entsprechende Entgeltgruppe und für die Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben unter Berücksichtigung der Fluktuation aufgrund Erreichens der Altersgrenze sowie sonstiger verfügbarer Stellen (zum Beispiel neue oder unbesetzte Stellen) zu erstellen.
- 1.3.2 Für jede Laufbahngruppe sowie für die entsprechende Entgeltgruppe und für die Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben wird aufgrund der Personalentwicklungsprognose eine Zielvorstellung zur Erhöhung des Frauenanteils aufgestellt.
- 1.4 Maßnahmenteil
- 1.4.1 Die aus dem Datenteil und dem Prognoseteil gewonnenen Erkenntnisse werden in Maßnahmen umgesetzt. Die einzelnen Maßnahmen sind getrennt aufzuführen.
- 1.4.2 Bei der zweijährigen Überprüfung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 LGG werden für den zurückliegenden Zeitraum in einer Begründung Abweichungen von den Zielvorstellungen und Erfolge der einzelnen Maßnahmen dargelegt.
- 1.5 Stichtage, Erhebungszeitraum
- Alle Daten werden im Abstand von zwei Jahren von den für die Erstellung der Frauenförderpläne zuständigen Stellen erhoben. Die Erhebung der Daten gemäß Nummer 1.2.2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 erfolgt, beginnend mit dem Jahr 2010, zum Stichtag 30. Juni. Die Erhebung der Daten gemäß Nummer 1.2.2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren, erstmals für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2010.
- 2 Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes**
- 2.1 Berichtspflicht
- 2.1.1 Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 LGG berichtet die Landesregierung dem Landtag im Abstand von mindestens vier Jahren über die Durchführung des Landesgleichstellungsgesetzes.
- 2.1.2 Berichtspflichtig für die Erstellung des Berichts der Landesregierung sind alle Dienststellen nach Nummer 1.1.1 Satz 1.
- 2.2 Daten
- Zur Berichterstellung werden folgende Daten zur Analyse von Struktur und Entwicklung der Beschäftigtenzahlen, jeweils getrennt nach Geschlecht, erhoben.
- Zum jeweiligen Stichtag:
1. Anzahl der Beschäftigten,
 2. Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte und Auszubildende),
 3. Beschäftigte nach Besoldungs- und Entgeltgruppen sowie Laufbahngruppen,
 4. Umfang des Beschäftigungsverhältnisses (Vollzeit, Teilzeit, Altersteilzeit, Vollzeitäquivalent),
 5. Beschäftigte in Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben, getrennt nach Art des Beschäftigungsverhältnisses, Laufbahngruppen und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses (Zur Vermeidung von Doppelzählungen wird bei Personen, die mehrere Funktionen innehaben, nur die höchste Funktion berücksichtigt.),
 6. Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter getrennt nach ausgewählten Ausbildungsberufen, Laufbahngruppen und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses,
 7. Beschäftigte in Elternzeit,
 8. Benennung und Entsendung in ausgewählte Gremien und
 9. Anzahl der Beschäftigten, die Telearbeit praktizieren, getrennt nach Art des Beschäftigungsverhältnisses, Laufbahngruppen und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses.
- Im jeweiligen Erhebungszeitraum:
1. Beförderungen, Höhergruppierungen und Laufbahnwechsel, getrennt nach Laufbahngruppen und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses,
 2. Teilnahme an ausgewählten Fortbildungen, getrennt nach Art des Beschäftigungsverhältnisses, Laufbahngruppen und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses und
 3. Einstellungen, getrennt nach Art des Beschäftigungsverhältnisses, Laufbahngruppen und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses.
- 2.3 Datenerhebung
- 2.3.1 Die Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 werden durch das Statistische Landesamt aus der Personalstandstatistik (§ 6 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes - FPStatG -) gewonnen und die übrigen Daten, ausgenommen die Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 2 Nr. 7, werden mittels Onlinebefragung bei den in Nummer 1.1.1 Satz 1 genannten Dienststellen, soweit sie in den Bericht einbezogen werden, erhoben. Die Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 2 Nr. 7 werden durch die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle der Oberfinanzdirektion Koblenz zur Verfügung gestellt. Jede oberste Landesbehörde berichtet darüber hinaus für ihren Geschäftsbereich an das für die Frauenförderung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium über bestehende Unterrepräsentanzen von Frauen sowie über Maßnahmen, Ziele und Ergebnisse der Frauenförderung.
- 2.3.2 Der Strafvollzug, der Polizeidienst, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Struktur- und Genehmigungsdirektionen, das Landesuntersuchungsamt sowie die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und die AOK-Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz werden im Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes zusätzlich gesondert ausgewiesen.

- 2.3.3 Die Daten zur Erstellung des Berichts über den kommunalen Bereich werden durch das Statistische Landesamt aus der Personalstandstatistik (§ 6 FPStatG) gewonnen. Die Daten über die Anzahl der Beschäftigten in Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben werden durch das Statistische Landesamt mittels Onlinebefragung erhoben.
- 2.3.4 Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
- 2.4 Stichtage, Erhebungszeitraum
- 2.4.1 Alle unter Nummer 2.2 aufgeführten Daten werden im Abstand von zwei Jahren erhoben. Die Erhebung der Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 2 Nr. 1 bis 9 erfolgt, beginnend mit dem Jahr 2010, zum Stichtag 30. Juni. Die Erhebung der Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren, erstmals für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2010.
- 2.4.2 Die Daten, die mittels Onlinebefragung erhoben werden, müssen dem Statistischen Landesamt spätestens zum 1. Oktober jedes zweiten Jahres, beginnend mit dem Jahr 2010, durch die Dienststellen nach Nummer 1.1.1 Satz 1 übermittelt werden.
- 2.4.3 Die Berichte der obersten Landesbehörden über bestehende Unterrepräsentanzen von Frauen sowie über Maßnahmen, Ziele und Ergebnisse der Frauenförderung in ihrem Geschäftsbereich müssen dem für die Frauenförderung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium jeweils im Abstand von vier Jahren, erstmals am 1. Oktober 2011, vorgelegt werden.

3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 19. Dezember 2006 (MASGFF 662-73216-20/99) - MinBl. 2007 S. 494 (JBl. 2007 S. 265) - außer Kraft.

MinBl. 2010, S. 120

2191 Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft - INSPIRE -

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport

vom 5. August 2010 (07 242:R 354)

1 Zweck

- 1.1 Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 14. März 2007 die Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) verabschiedet. Sie ist am 25. April 2007 im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. EU Nr. L 108 S. 1).
- 1.2 Ziel der Richtlinie ist es, allgemeine Bestimmungen für die Schaffung der Geodateninfrastruktur in der Europäischen Union für die Zwecke der gemeinschaftlichen Umweltpolitik sowie anderer politischer Maßnahmen oder sonstiger Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zu erlassen. Hierzu sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Zugang insbesondere zu den bei Behörden vorhandenen Geodaten zu schaffen und deren Verwendung, insbesondere für die Zwecke des Umweltschutzes, der Daseinsvorsorge, der Verwaltung und der Wirtschaft, als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur für die Bundesrepublik Deutschland zu vereinfachen.
- 1.3 Aufbau und Betrieb einer Geodateninfrastruktur in Rheinland-Pfalz als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur sind Aufgaben des Landes. Die Landesregierung hat bereits im Vorgriff auf die Bestimmungen der Richtlinie mit Ministerratsbeschluss vom 24. Mai 2005 den schrittweisen Aufbau einer Geodateninfrastruktur in Rheinland-Pfalz beschlossen. Dem Ministerium des Innern und für Sport wurde die Federführung übertragen. Die operativen Aufgaben obliegen einer Kompetenz- und Geschäftsstelle für die Geodateninfrastruktur beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz. Die nachfolgenden Bestimmungen berücksichtigen diese bewährten Strukturen.
- 1.4 Diese Verwaltungsvorschrift schafft die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie.
- 1.5 Die Einrichtung, Führung, Finanzierung und Bereitstellung raumbezogener Fachinformationssysteme und die Wahrnehmung der Aufgaben nach der Richtlinie durch die zuständigen Personen und Stellen (Nummer 2) bleiben unberührt.

2 Anwendungsbereich

- 2.1 Von dem Anwendungsbereich der Richtlinie betroffen sind insbesondere die Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, soweit bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben Geodaten zugehen oder erhoben, gespeichert, genutzt, aktualisiert oder übermittelt werden und sie nicht in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln (öffentliche Geodaten verarbeitende Stellen) (Artikel 3 Nr. 9 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 der Richtlinie).
- 2.2 Geodaten verarbeitende natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts sind nach Artikel 3 Nr. 9 Satz 1 der Richtlinie den öffentlichen Geodaten verarbeitenden Stellen gleichgestellt, wenn sie
- a) aufgrund von Bundes- oder Landesrecht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz wahrnehmen oder
- b) im Zusammenhang mit dem Umweltschutz öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer Stelle nach Nummer 2.1 oder einer Person nach Buchstabe a unterstehen.
- 2.3 Kontrolle im Sinne der Nummer 2.2 Buchst. b liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Person bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung ihrer öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- oder Benutzungszwang besteht, oder
- b) eine oder mehrere Stellen nach Nummer 2.1 oder Personen nach Nummer 2.2 Buchst. a allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
- aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
- bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
- cc) jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, des Leitungs- und des Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.
- 2.4 Soweit öffentliche Gremien öffentliche Geodaten verarbeitende Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten (Artikel 3 Nr. 9 Satz 1 Buchst. a der Richtlinie), sind sie über die fachlich beratene öffentliche Geodaten verarbeitende Stelle dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterworfen.
- 2.5 Die Richtlinie gilt nach Artikel 12 Satz 2 auch für sonstige natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, wenn sie sich vertraglich gegenüber dem Land